



REGELN / ORDNUNGEN 2022

Beitragsordnung des BTV

Stand 23.05.2022

**VORTEIL
BAYERN**

Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Im Loh 1, 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0, Fax 089 628179-29
E-Mail: info@btv.de, www.btv.de

BEITRAGSORDNUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern gemäß § 8 der Satzung Beiträge. Dazu führt der BTV im Zeitraum 20.02. bis 15.03. d.J. eine eigene Erhebung der Mitgliederbestände in den Vereinen über das BTV-Internet-Portal durch. Für die rechtzeitige Abgabe der Bestandsmeldung über das BTV-Internet-Portal ist bei Tennisvereinen der 1. Vorsitzende, bei Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen der Leiter der Tennisabteilung verantwortlich.

2. Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Tennisvereine ist dabei immer die höhere Zahl pro Altersgruppe (Erwachsene und Jugendliche) der an BLSV bzw. BTV gemeldeten Einzelmitglieder.

Für den Dienstleistungsbeitrag pro Mannschaft (ausgenommen Kleinfeld- und Freizeitmannschaften) ist Bemessungsgrundlage, die Anzahl der vom Tennisverein im Jahr der Erhebung gemeldeten Mannschaften für die Verbandswettpielrunde (Sommer).

Grundlage für die Bemessung der Beiträge bei Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen ist dabei immer die höhere Zahl der für die Sparte Tennis pro Altersgruppe (Erwachsene und Jugendliche) an den BLSV bzw. BTV gemeldeten Einzelmitglieder.

Unter Berücksichtigung obenstehender Festlegungen ist die Mitgliederzahl für den gesamten Jahresbeitrag maßgebend, die gemäß den Bestimmungen des BLSV in der Bestandsmeldung zum 1. Januar des Jahres erfasst ist.

3. Gemäß BLSV-Satzung (§ 13, 5) ist jedes Mitglied des Vereins (aktive, passive, fördernde, sonstige Vereinsangehörige) – jedoch getrennt nach Altersgruppen nach den Bestimmungen des BLSV in der Bestandsmeldung an den BLSV bzw. BTV zu erfassen.

Bei Vereinen ohne eigene Tennisplätze, die an den vom BTV durchgeführten Verbandsspielen teilnehmen, ist Beitragsbemessungsgrundlage mindestens die dreifache Anzahl der für die Teilnahme an den Verbandsspielen gemeldeten Spieler, wenn die dem BLSV bzw. BTV gemäß Ziffer 2 gemeldete Mitgliederzahl nicht höher ist.

4. Der Jahresbeitrag beträgt:

Für	Beitrag BTV	Beitrag für Verbandszeitschrift Bayern Tennis	Gesamt pro Person/ Mannschaft
Erwachsene	5,40 EUR (inkl. DTB 1,60 EUR)	0,60 EUR	6,00 EUR
Jugendliche/ Kinder bis 18 Jahre	3,40 EUR (inkl. DTB 0,85 EUR)		3,40 EUR
Spiellizenzgebühr			1,20 EUR
Dienstleistungs- beitrag pro Erwachsenen- mannschaft			13,00 EUR
Dienstleistungs- beitrag pro Jugend- mannschaft			5,00 EUR
Vereinsumlage (Info-Paket) pro Verein			30,00 EUR

5. Der Beitrag wird dem Mitglied durch die Geschäftsstelle des BTV in Rechnung gestellt. Er ist spätestens 20 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

6. Für Mitgliedsvereine und Abteilungen, die ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Bestandsmeldung an den BTV bis zum 15.03. d.J. nicht nachkommen, gilt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, folgende Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Beiträge:

Die gemeldete Anzahl der Mitglieder des Vereines aus dem Vorjahr wird pro Altersgruppe mit dem Faktor 1,05 multipliziert. Die sich hieraus ergebende Anzahl der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder wird der Beitragsberechnung zugrundegelegt, es sei denn, die in der BLSV-Bestandsmeldung gemeldete Anzahl der Mitglieder des Vereins pro Altersgruppe ist höher.

Mitgliedsvereine und Abteilungen, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommen, können durch Beschluss des Präsidiums für die Dauer des Verzugs von der Teilnahme an den vom Verband durchgeführten Wettkämpfen ausgeschlossen werden.

Dauert der Verzug mehr als drei Monate, so kann das Präsidium den Mitgliedsverein nach vorheriger Androhung aus dem Verband ausschließen.

Das gleiche gilt für solche Mitgliedsvereine und -abteilungen, die ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Meldung ihrer Einzelmitglieder nicht nachkommen.

7. Gegen eine Entscheidung des Präsidiums gemäß Ziffer 6 ist die Beschwerde gemäß der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung dieser Satzung zulässig.